

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 19/2002  
27. Mai 2002**

**Fünfte Satzung zur Änderung des  
Anhangs zur Ordnung für die  
Zwischenprüfung an der Universität  
Konstanz für das Fach GESCHICHTE  
(Lehramts- und Magister-Studiengang)**

vom 27. Mai 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.11 Stand: 27.05.2002
<b>Fünfte Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach GESCHICHTE (Lehramts- und Magister-Studiengang)</b>	
vom 27. Mai 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Februar 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach GESCHICHTE (Lehramts- und Magisterstudiengang) in der Fassung vom 24. April 1980 (K. u. U. 1980 S. 1091), zuletzt geändert am 7. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1052) beschlossen.

Das Kultusministerium hat sein Einvernehmen durch Erlass vom 10. April 2002 (Az. 21-7831/227) mit einer Maßgabe erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat durch Eilentscheid vom 24. Mai 2002 den Senatsbeschluss abgeändert und gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 24. Mai 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### Artikel 1

#### **Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach GESCHICHTE (Lehramts- und Magister-Studiengang)**

1. In § 3 wird „§ 4 Abs. 4 Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.
2. Die Überschrift des 2. Abschnitts erhält folgende Fassung:  
„II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen“.
3. In § 4 wird die Zahl „40“ durch die Worte „mindestens 14“ und die Zahl „20“ durch die Worte „mindesten 8“ ersetzt.
4. Die Überschrift des 3. Abschnitts erhält folgende Fassung:  
„III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Zwischenprüfungsordnung“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 5 Abs. 1 Nr.1 werden die Worte: „das Große Latinum oder durch Kenntnisse, die dem Großen Latinum entsprechen“ durch das Wort „Latinum“ ersetzt.

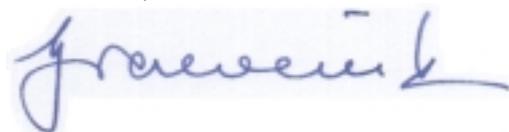
- b) In § 5 Abs. 1 Nr. 2, Satz 1 wird die Zahl 24 durch 14 ersetzt; in Nr. 2, Satz 2 die Zahl 4 durch die Zahl 2
  - c) In § 5 Abs. 1 Nr. 2b die Zahl 3 durch die Zahl 2; in Nr. 2c die Zahl 3 durch die Zahl 2.
  - d) In § 5 Abs. 4 Nr. 2, Satz 1 werden die Worte „insgesamt 12“ durch die Worte „mindestens 8“ ersetzt.
  - e) In § 5 Abs. 5, Satz 3 werden die Worte „entweder beim Fakultätsreferenten oder“ gestrichen.
6. Die Überschrift des 4. Abschnitts erhält folgende Fassung:  
„IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Zwischenprüfungsordnung“.
7. Nach § 6 wird ein 5. Abschnitt mit folgendem neuen § 7 eingefügt:
- „V. Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 7
- Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses für die Zwischenprüfung auch in anderen Sprachen erbracht werden.“
8. Nach § 7 (neu) wird der Überschrift „In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen“ die Ziffer „VI.“ vorangestellt. Der dazugehörige Text wird § 8 (neu).

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.
2. Diese Änderungssatzung gilt für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens an der Universität Konstanz im Studiengang Geschichte (Magister oder Lehramt) zugelassen waren. Studierende, die ihr Studium an der Universität Konstanz für den Studiengang Geschichte vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung begonnen haben, können ihre Prüfung auf Antrag nach den bisher geltenden Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. April 1980 (K. u. U. 1980 S. 1091), zuletzt geändert am 7. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1052) ablegen. Über die Anrechnung dann bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. Diese Übergangsregelung gilt bis zum 31. März 2003.

Konstanz, 27. Mai 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor